

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 31. August 2017

Nr. 16**INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentlicher Aushang und Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2018/2019 S. 87

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK,
Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG S. 89

Einladung zu der 20. Sitzung des Rates der Stadt am 14.09.2017, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal,
I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst S. 93

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestags am 24. September 2017 S. 95

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 97

Amtlicher Teil:**Öffentlicher Aushang und Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2018/2019**

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit geltenden Fassung werden alle Kinder, die in der Zeit

vom 01. Oktober 2011 bis 30. September 2012 geboren sind

am 01. August 2018 schulpflichtig.

„Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit)...“ (§ 35 Abs. 2 SchulG)

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden gebeten die Kinder zum Besuch der Grundschule anzumelden.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes
- ausgefüllter Anmeldebogen
- bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten der Nachweis über das Sorgerecht

Zum Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirke kraft Gesetzes aufgehoben. Ab dem 01.08.2008 besteht damit das Recht auf freie Schulwahl. Sie können die Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, frei wählen.

Jedes Kind hat in seiner Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewählten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

In Tönisvorst gibt es drei Gemeinschaftsgrundschulen und eine katholische Grundschule, alle vier Schulen befinden sich in städtischer Trägerschaft.

Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze eingehen, werden bei dem Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, für die **die nächstgelegene Schule** gewählt wurde.

Hinweis:

Bei der Wahl einer Schule, die **nicht** die nächstgelegene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrtkosten nur bis zu der Höhe erstatten werden, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

*Die **Anmeldung** nehmen Sie direkt an der von Ihnen gewünschten Schule vor:*

- *Kath. Grundschule St. Tönis, Schulstr. 13*
- *Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße St. Tönis, Corneliusstr. 200*
- *Gemeinschaftsgrundschule St. Tönis Hülser Straße, Hülser Str. 51*
- *Gemeinschaftsgrundschule Vorst, Amselweg 6*

Dazu stehen Ihnen für die Kath. Grundschule St. Tönis, die GGS Corneliusstraße und die GGS Hülser Straße folgende Termine zur Verfügung:

Mittwoch,	08. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	09. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag,	10. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die GGS Vorst stehen diese Termine zur Verfügung:

Dienstag,	07. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch,	08. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag,	10. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Aufnahmeanträge für die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) und die Betreuung „Schule von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ können ebenfalls in der jeweiligen Schule abgegeben werden. Ihr Antrag für die OGS sollte spätestens bis zum 31.01.2018 abgegeben sein.

Schulaufnahmegespräch

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das **mit Ihnen und Ihrem Kind** geführt wird, erhalten Sie von der Schule eine **Einladung**.

Vor den Anmeldeterminen haben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die Möglichkeit die Schulen und ihre Betreuungsmöglichkeiten am „**Tag der offenen Tür**“

Gemeinschaftsgrundschule Vorst	07. Oktober 2017	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße	07. Oktober 2017	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kath. Grundschule St. Tönis	14. Oktober 2017	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße	14. Oktober 2017	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

kennenzulernen.

Tönisvorst, 23.08.2017
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG

Die ZEELINK GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städteregion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen „ZEELINK“ und ist in drei Abschnitte unterteilt, die von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) bis zur Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragt die ZEELINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 105 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Mönchengladbach,	Gemarkung Schelsen,
	Gemarkung Odenkirchen
der Gemeinde Jüchen,	Gemarkung Hochneukirch,
	Gemarkung Kelzenberg
der Stadt Korschenbroich,	Gemarkung Glehn,
	Gemarkung Kleinenbroich,
der Stadt Kaarst,	Gemarkung Liedberg
	Gemarkung Büttgen,
der Stadt Willich,	Gemarkung Kaarst
	Gemarkung Schiefbahn,
der Stadt Krefeld,	Gemarkung Willich
	Gemarkung Benrad,
	Gemarkung Fischeln,
der Stadt Tönisvorst,	Gemarkung Hüls
	Gemarkung St. Tönis,
der Stadt Kempen,	Gemarkung Vorst
	Gemarkung Kempen,
	Gemarkung St. Hubert,
der Gemeinde Kerken,	Gemarkung Tönisberg
	Gemarkung Aldekerk,
der Gemeinde Rheurdt,	Gemarkung Stenden
	Gemarkung Rheurdt,
der Gemeinde Issum,	Gemarkung Schaephuysen
der Stadt Kamp-Lintfort,	Gemarkung Sevelen
	Gemarkung Hoerstgen,
	Gemarkung Kamp,
der Gemeinde Alpen,	Gemarkung Saalhoff
	Gemarkung Drüpt,
der Stadt Rheinberg,	Gemarkung Huck
	Gemarkung Borth,
	Gemarkung Millingen,
	Gemarkung Ossenberg,
	Gemarkung Rheinberg
der Stadt Voerde,	Gemarkung Spellen,
	Gemarkung Voerde
der Gemeinde Hünxe,	Gemarkung Buchholtwelmen,
	Gemarkung Drevenack
der Gemeinde Schermbeck,	Gemarkung Dämmerwald,
	Gemarkung Weselerwald

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVP a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVP a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap. 1	Erläuterungsbericht	ZEELINK GmbH & Co. KG	09.06.2017
Kap. 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dipl. Ing. Gajowski GmbH	
Kap. 13	Stationen und GDRM-Anlagen	Open Grid Europe	
Kap. 14	Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	Open Grid Europe	10.03.2017
Kap. 15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU II)	bosch & partner Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017 02.06.2017
Kap. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	bosch & partner Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017 02.06.2017
Kap. 17	FFH-Verträglichkeitsstudie <ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-4504-302 „Tote Rahm“ Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VS-Gebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ 	bosch & partner bosch & partner bosch & partner	02.06.2017 02.06.2017 02.06.2017
Kap. 18	Artenschutzfachbeitrag	bosch & partner Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017 02.06.2017
Kap. 19	Fachgutachten (Bodenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Archäologie) <ul style="list-style-type: none"> Fachgutachten Bodenschutz Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 1 - Karten) Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 2 – Karten) Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Fachbeitrag zur prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 	bosch & partner Ingenieurbüro Feldwisch Ingenieurbüro Feldwisch Ingenieurbüro Feldwisch	26.06.2017 26.06.2017 02.06.2017 02.06.2017 02.06.2017 02.06.2017

	31 sowie § 47 WHG	bosch & partner Ingenieurbüro Feld- wisch	
Kap. 20	Forstrecht	ZEELINK GmbH & Co. KG	xx.xx.xxxx

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017

bei der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **02.11.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima, Verwaltungsgebäude Vorst, St.-Töniser-Straße 8, Zimmer 1 und 2 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme von diesem Einwendungsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14, insbesondere bezogen auf Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG, ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehene Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 43a EnWG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Tönisvorst, den 30.08.2017

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 16/S. 89

Einladung zu der 20. Sitzung des Rates der Stadt am 14.09.2017, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1	Gemeinsamer Antrag von Bündnis 90 / Die GRÜNEN und SPD Tönisvorst vom 10.07.2017 betreffend die Änderung der Spielleitplanung für den Stadtteil Vorst
5.2	Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2017 betreffend die Änderung der Geschäftsordnung
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
6.1	Anregung der Alter-nativen vom 14.07.2017 betreffend eine Umbesetzung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und Sport
6.2	Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW hier: Lärmbelästigung im Bereich Pastorswall
6.3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW hier: Widerspruch gegen die Adressweitergabe an die Bundeswehr
7	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters
8	Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015
9	Gesamtabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015 (§ 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
10	Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
11	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
12	Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen a) des Haushaltsjahres 2016 b) des lfd. Haushaltsjahres 2017 (bis 15.08.2017)
13	Gründung der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbeparkt Elmpt mbH (EGE)
14	Konzept zur Einführung eines Fachbereichscontrollings
15	Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes der Stadt Tönisvorst - Sachstandbericht -
16	Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG

17	Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2018
18	Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2018
	Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2018
19	Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst
20	Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt 2018
	Satzung für die kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt über die Höhe der Gebühren für das Jahr 2018
21	Gebührenkalkulation für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen in der Stadt Tönisvorst
22	Bebauungsplan Vo-39 A "Am Försterhof, Teil 1", Stadtteil Vorst
	Erlaß einer Satzung (Neufassung) über örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW
23	Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

24	Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
25	Beitritt des Kreises Heinsberg zur Niederrhein Tourismus GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages
26	Personalangelegenheiten
26.1	Hinausschieben eines Ruhestandseintritts
27	Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

Datum
26.08.2017

bis

Datum
01.09.2017

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum an-

vom

gegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

wahlergebnisses um Brief- 15.00 Uhr in

der Katholischen Grundschule Schulstraße, Schulstraße 13, 47918 Tönisvorst
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Tönisvorst, den 31.08.2017

Die Gemeindebehörde
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Gez.
(Goßen)

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 200 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16